

# Satzung der "Kulturstiftung Rügen"

## P r ä a m b e l

Die Insel Rügen nimmt in den Regionen Deutschlands einen herausragenden Platz ein. Ihre landschaftliche Lage, die Schönheiten der Natur, eine bewegte Geschichte und die kulturhistorischen Zeugnisse sichern ihr bis heute den Rang eines europäischen Kulturgutes. Im Bewusstsein dieses Anspruchs soll aus der Insel wieder ein kulturelles Zentrum werden, in dem sich Kunst und Natur mit den Anforderungen der Gegenwart verbinden.

Die kulturelle Gestaltung einer lebenswerten Zukunft ist die Aufgabe der Kulturstiftung Rügen. Alle Bürger sind aufgefordert, sich an diesem Unternehmen zu beteiligen.

### § 1 / Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung bezieht sich ausdrücklich auf das gesamte Territorium des Landkreises Rügen.
- (2) Die Stiftung des Landkreises Rügen führt den Namen  
"Kulturstiftung Rügen".
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Sitz der Stiftung ist Bergen auf Rügen.

### § 2 / Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Rügen, mit dem Ziel, ihre Entwicklung positiv zu beeinflussen und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
  1. die aktive Förderung künstlerischer Ansätze, die mit dem Anspruch Rügens als kulturelles Zentrum übereinstimmen;
  2. die Förderung und Darstellung der kulturhistorischen Traditionen der Insel, herausragend repräsentiert durch die Epoche der deutschen Romantik und des Klassizismus;
  3. Maßnahmen, die geeignet sind, die Insel, ihre künstlerischen Leistungen und ihre kulturelle Bedeutung im öffentlichen Bewusstsein anhaltend zu festigen und diese in der Bundesrepublik und im vereinten Europa hervorzuheben.
- (3) Um ihren Zweck zu erreichen, führt die Stiftung selbst Projekte, Programme und Veranstaltungen durch und greift künstlerische Themen auf. Sie gestaltet, präsentiert und diskutiert öffentlich kulturelle Fragen.  
Der Schwerpunkt dieser operativen Tätigkeit liegt in der kulturellen Mitte der Insel, dem historischen Ensemble der Stadt Putbus.
- (4) Zur Verwirklichung ihres Zwecks werden von der Stiftung die kulturellen Aktivitäten im Landkreis Rügen nach Maßgabe der Möglichkeiten angemessen unterstützt und gefördert. Dafür wird ein Kulturfonds eingerichtet. Den kulturellen Einrichtungen der Insel wird eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit, zum Beispiel in Planung, Management und Öffentlichkeitsarbeit angeboten.
- (5) Der Zweck der Stiftung verwirklicht sich auch dadurch, dass allen Bürgern der Insel die Teilnahme an den kulturellen Aktivitäten der Stiftung ermöglicht wird.

(6) Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zwecks mit Gruppen, Institutionen, Personen und Trägern kooperieren. Ebenso kann sie Zweckbetriebe unterhalten, gründen oder übernehmen, wie zum Beispiel Theater, Museen, Kulturhäuser, Galerien und ähnliches. Voraussetzung ist, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen und der Handlungsspielraum im Sinne des Stiftungszwecks erhalten bleibt.

### **§ 3 / Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 / Stiftungsvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den im § 2 genannten Zwecken.

### **§ 5 / Stiftungsmittel und Vermögenserträge**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der für die ordnungsgemäße und effiziente Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 / Die Stiftungsorgane**

Die Organe der Kulturstiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Vorstand
3. der Beirat.

### **§ 7 / Kuratorium**

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für

- a) wesentliche Beschlüsse zur Erfüllung des Stiftungszweckes
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung der Geschäftsordnung
- e) Wahl der weiteren Vorstände.

(2) Das erste und jedes weitere Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Persönlichkeiten. Geborenen Mitglieder des ersten Kuratoriums sollen der Landrat und vier Kreistagsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit sein. Das erste Kuratorium wird vom Kreistag des Landkreises Rügen berufen. Gegen Ende der Amtszeit ergänzt sich das Kuratorium durch Ersatzmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl der wählbaren Mitglieder ist grundsätzlich zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.

(3) Mitglieder des Kuratoriums können auf Antrag beim Vorsitzenden aus wichtigem Grund durch das Kuratorium abberufen werden. Scheiden Mitglieder des Kuratoriums aus, so ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(4) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Kuratoriumsmitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangen.

(5) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 12 mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Umlaufverfahren sind grundsätzlich zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zusammen und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 / Vorstand**

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus 5 Personen besteht. Der erste Vorstand wird durch den Kreistag des Landkreises Rügen berufen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können seine Aufgaben durch Beschluss des Kuratoriums für die Zeit bis zur nächsten Wahl einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden oder das Kuratorium wählt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(3) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

(4) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich unter Einbeziehung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens viermal im

Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.

(5) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der Stellvertreter – und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks
- b) Führung der Geschäfte der Stiftung
- c) Erstellung des Wirtschaftsplanes
- d) Erstellung des Jahresberichtes
- e) Erstellung der Jahresrechnung
- f) Wahl des Beirates.

### **§ 9 / Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird vom Vorsitzenden des Vorstands – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 10 / Beirat**

(1) Mitglieder des Beirates können insbesondere Künstler, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Kultur sowie Vertreter der Wirtschaft sein. Es werden 5 Beiratsmitglieder vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf von drei Jahren aus dem Beirat aus, so wird vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

(2) Der Beirat berät über die Aufgaben der Stiftung und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Vorstand legt dem Beirat die für die Stiftung wesentlichen Angelegenheiten zur Beratung vor.

(3) Zu den Tagungen des Beirates lädt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich durch Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Der Beirat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Beratungsgegenstände vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes verlangen.

(4) Die Tagungen des Beirates finden gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand statt; dabei sollten mehr als die Hälfte des Stiftungsvorstandes anwesend sein.

(5) Die Beiratstagungen werden vom Vorstandsvorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter – geleitet.

(6) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 11 / Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 12 / Änderung der Satzung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung**

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen des Kuratoriums. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen an den Landkreis Rügen, der es nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unmittelbar gemeinnützig oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 / Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten**

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 17.12.1998

gez. Dr. Karin Timmel  
Landrätin

gez. Dr. Christian Schnitzer  
2. Beigeordneter

Vorstehende Satzung wird seitens des Vorstandes der Kulturstiftung bestätigt.

Bergen auf Rügen, den 02.[06.]08.1999

gez. Herbert Ostermoor  
Vorstandsvorsitzender